RUNG

lächen

ngslinie, auch gegen-
chen besonderer
g

besonderer
g

her Weg

besonderer
g

etzung Nr.3 und 4)

ntlich

t

he, öffentlich

öffentlich

at
etzung Nr.1)

N FÜR DIE WAS-
SSERSCHUTZ
RABFLUSSES

ngsgebiet

HAFT UND WALD

Landwirtschaft

UNGEN, MASS-
SSNAHMEN ZUM
ENTWICKLUNG

n Flächen für Maßnahmen
Pflege und zur Entwicklung
andschaft
GB)

e und zur Entwick-
weit solche Fest-
schriften getroffen
e und Obstbaumwiese

mlichen Geltungsbereiches
planes

mlichen Geltungsbereiches
es Bebauungsplanes

erschiedlicher Nutzungen, z.B.
n, oder Abgrenzung des Maßes
erhalb eines Baugebietes
) Abs. 5 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In der ausgewiesenen Grünfläche Hundeplatz sind bauliche Anlagen für die Hundhaltung, Hundezucht und Hundedressur zulässig

2. Die Festsetzung entfällt.

3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind innerhalb der ausgewiesenen Verkehrsgrünflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Obstbaumwiese mindestens 53 hochwachsende standortheimische Laubbäume I. oder II. Ordnung (Hochstamm, 3x verpflanzt, mindestens10 cm Stammumfang in 1 m Höhe) oder Obstbäume (Hochstamm) fachgerecht anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit umgehend zu ersetzen (gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

4. Die ausgewiesene Verkehrsgrünfläche ist mit Landschaftsrasen und Strauchgruppen zu gestalten. Der Flächenanteil, der mit Strauchgruppen zu bepflanzenden Fläche, darf 20 % nicht unterschreiten (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

5. Die Festsetzung entfällt.

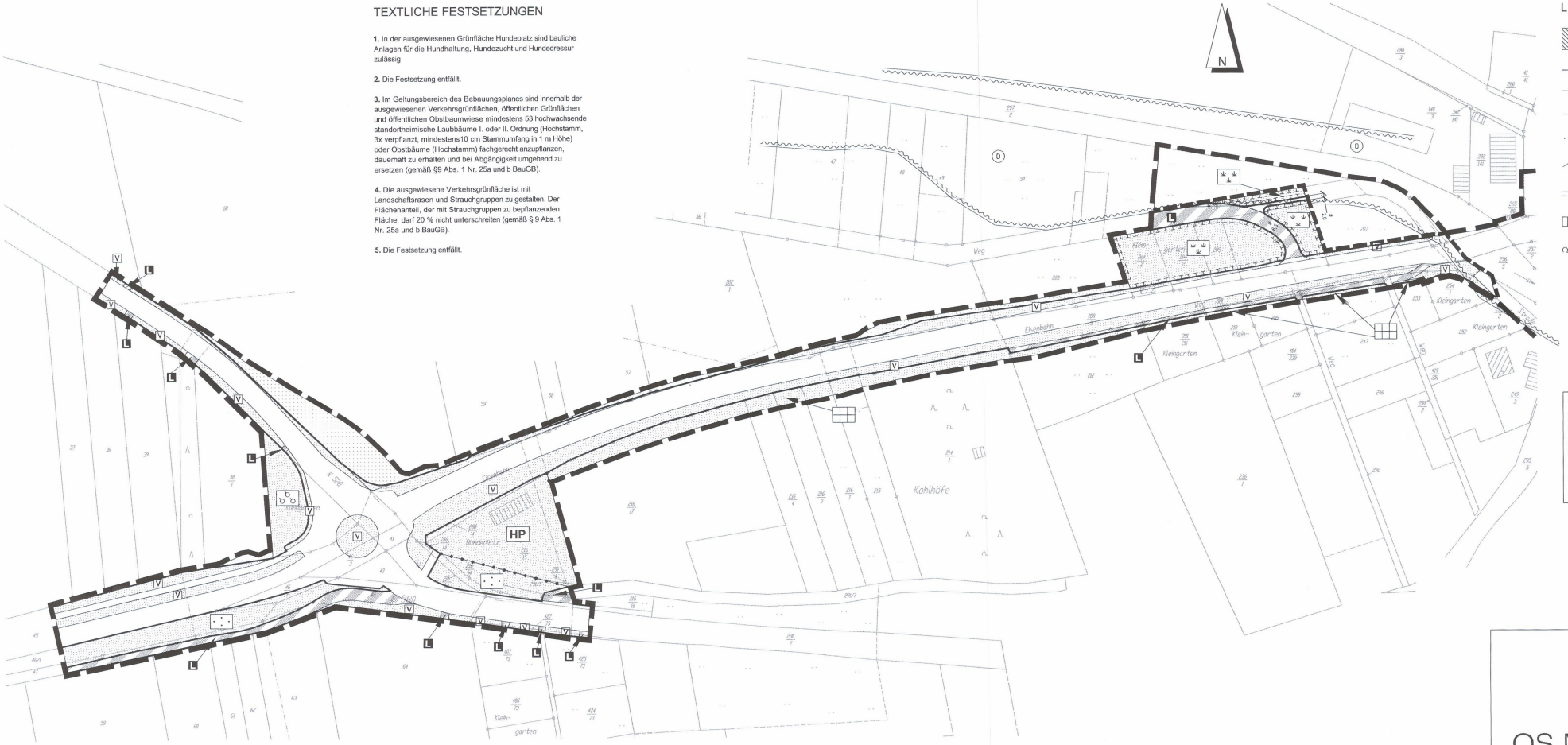

LEGENDE DER PLAN

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenz
- Nutzungsgrenze
- Grünland
- Höhenlinie über
- Graben
- Böschung
- Wald

Gesetzesbezüge:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2
zuletzt geändert am 24.12.2008 (BG

Baunutzungsverordnung (BauNVO) v
zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGB

Niedersächsische Gemeindeordnung
zuletzt geändert am 13.5.2009 (Nds.

Planzeichenverordnung 1990 (Planz

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ~~und der §§ 56 und 58 der Nds. Bauordnung~~ und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nebenstehenden~~ textlichen Festsetzungen ~~(sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften)~~, als Satzung beschlossen.

Dassel, den

Siegel

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 ~~BauGB - ?) ortsüblich bek~~anntgemacht.

Dassel, den

Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte - ALK / VP - L4-242/2003
Landkreis: Northeim
Gemarkung: Markoldendorf

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) geschützt. Die Verwertung für nicht eigene oder gewerbliche Zwecke und die öffentliche Widergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08/2003).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

GLL Northeim - Katasteramt Northeim -
Northeim, den

Siegel

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Hannover im September 2008

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522930 Fax 526682

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dassel, den

Bürgermeister

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V. mit § 3 (2) BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Dassel, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan, 1. Änderung, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Dassel, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

~~Die Erteilung der Genehmigung~~ /Der Satzungsbeschluss *) der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Dassel, den

Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (gemäß § 215 BauGB).

Dassel, den

Bürgermeister

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen

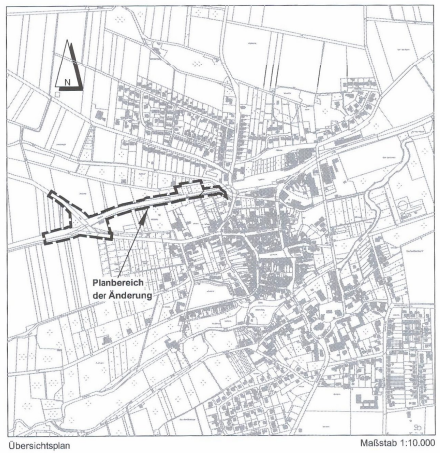

Übersichtsplan

Maßstab 1:10.000

DAS

OS MARKOL

BEBAUUNGSP

KOMMU
ENTLASTUNG
MARKOLD

1. ÄNDE

(VEREINFACHT GEM

M. 1:

BAUGESETZBUCH 2004, BAUN
PLANZEICHENVER
IN DER JEWEILS ZULETZT

BÜRO KELLER LOTHRINGER ST

gemäß § 13 i.V.m. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB		
bearbeitet am: 24.08.2009 / RO		